

Besondere Hinweise

- Von Rafting, Canyoning, Schlauchreiten, Downhill-Mountainbiking etc. wird dringend abgeraten.
- Der Besuch eines Hochseilgartens bedarf einer intensiven erlebnispädagogischen Vor- und Nachbereitung der Schüler und einer Prüfung (Schwierigkeitsgrad der Angebote) im Vorfeld.
- Bei externen Komplettangeboten im erlebnispädagogischen Bereich hat sich die Schule im Vorfeld zu informieren, was im Einzelnen angeboten wird, und zu prüfen, ob die Angebote dem Leistungsniveau der Schüler entsprechen.
- Die Lehrkräfte legen besonderes Augenmerk auf die Sicherheitsstandards des erlebnispädagogischen Angebots und erfragen Nachweise und Dokumentationen beim Anbieter.
- Bei Wassersportangeboten (z. B. Segeln, Kanufahren, Surfen) ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Schüler schwimmen können und mit Rettungswesten ausgestattet sind. Die verantwortliche Lehrkraft muss rettungsfähig sein, d. h. mindestens das Rettungsschwimmabzeichen Bronze besitzen.

Hinweise für Auslandsfahrten

Vor Reisebeginn besorgen...

...vom Schüler:

- Europäische Krankenversicherungskarte EHIC und Merkblatt für das jeweilige Aufenthaltsland bei der Krankenkasse

...von der Schule/Lehrkraft:

- Merkblatt GUV-SI 8060 des Unfallversicherungsträgers und Mitnahme von Blanko-Unfallanzeigenvordrucken

...bei Schulunfall vor Ort:

- Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte EHIC beim Arzt oder Krankenhaus
- Hinweis auf Schulunfall durch Vorlage von Merkblatt GUV-SI 8060
- Ausfertigen einer Unfallanzeige

Checkliste für die Leiter der Schülergruppe

- Erste-Hilfe-Ausrüstung mitgenommen?
- Telefonnummern (Bergwacht, Leiter, Kollegen) notiert? Handy dabei?
- Anwesenheit überprüft?
- Organisations- und Zeitrahmen vorgegeben?
- Ausrüstungscheck durchgeführt (Sportgerät, Bekleidung/Schuhe, Sonnenschutz...)?
- Programm auf Könnensstand, Interesse und Belastbarkeit der Schüler abgestimmt (Gelände, Materialien, Pausen...)?
- Gegebenenfalls leistungsangepassten Wechsel der Schüler in eine andere Gruppe vorgenommen?



Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

KUVB
Bayer. LUK



Schülerfahrten im Sommer: Aber sicher!

Sommerfreuden...

. . . die Sonne scheint, ein laues Lüftchen weht, das ist die ideale Zeit für sportliche Unternehmungen im Freien und natürlich auch für Schülerfahrten (Schülerwanderungen, Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt).

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Hinweise zur Sicherheit und Tipps zur Durchführung von Schulveranstaltungen geben, damit diese bestens gelingen, nicht mit Unfällen und unangenehmen Erfahrungen verbunden sind und allen Beteiligten in positiver Erinnerung bleiben.

Sportliche Aktivitäten im Rahmen schulischer Veranstaltungen besitzen einen hohen Aufforderungscharakter und haben für Schülerinnen und Schüler einen besonderen Stellenwert.

Bei der Umsetzung ist die Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ (KWMBI I 2010 S. 204) zu beachten. Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt können zum Fahrtenprogramm der Schule gehören. Für die Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts während solcher Schullandheimaufenthalte sind die Ziele und Inhalte der jeweiligen Lehrpläne sowie die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht (KWMBI I 2003 S.202) zugrunde zu legen.

Die für den Sportunterricht bestehenden Vorgaben bilden auch bei außerunterrichtlichen sportlichen Unternehmungen (wie beispielsweise Projekttagen mit Sportangeboten) eine überaus sinnvolle Orientierungshilfe (z. B. Klettern nur an künstlichen Kletteranlagen).

Unabhängig von der Art der Schulveranstaltung gelten für sportliche Unternehmungen, z. B. für die Gestaltung der kursfreien Zeit im Rahmen von Schullandheimaufenthalten mit sportlichem Schwerpunkt und für die Durchführung von Schülerwanderungen, Schul-/Studienfahrten bzw. Abschlussfahrten, die folgenden Tipps und Hinweise gleichermaßen.

Tipps zur Planung & Durchführung

Die Lehrkräfte beachten die Regelungen der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ (KWMBI I 2010 S. 204) und die folgenden Planungstipps:

- Die Entscheidung über das jährliche Fahrtenprogramm trifft die Lehrerkonferenz
- Schülerausschuss/SMV und Elternbeirat miteinbeziehen
- Schulleitung entscheidet über Reisezeitpunkt und Personaleinsatz
- Hinweise zur An- und Rückreise berücksichtigen
- Umfassende Information, beispielsweise über die geografischen Gegebenheiten und über alternative Ausweichziele, um sich vor Ort Handlungsalternativen (z.B. bei Witterungsumschlag) zu sichern
- Transparenz gegenüber Schülern und Eltern, ggf. durch ein Merkblatt mit Hinweisen auf: Programm, Zeit- und Organisationsrahmen, Telefonnummern zur Sicherstellung der Erreichbarkeit, Ausrüstung (z.B. witterungsrechte Kleidung, Schutzausrüstung, Sonnenschutz)
- Vorbereitung der Schulveranstaltung im Unterricht (z. B. Sportunterricht, Geografie, Biologie...)



Wichtige Hinweise

- Körperlich schwache Schülerinnen und Schüler dürfen nicht überfordert werden.
- Die Mitnahme eines Erste-Hilfe-Sets inkl. Verbandzeug ist vorgeschrieben.
- Die Mitnahme eines funktionstüchtigen Handys wird dringend empfohlen.
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, während der gesamten sportlichen Unternehmung ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern.
- Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, ihr Augenmerk auf die vielfältigen Gefahren zu richten, die sich während einer sportlichen Unternehmung ergeben können.
- Nachdrücklich wird auf die erhöhte Verantwortung bei gefahrensereigneten sportlichen Unternehmungen hingewiesen. So bleibt z. B. auch in Schwimmbädern die Pflicht zur Aufsichtsführung über die Schüler **ausschließlich und in vollem Umfang bei der begleitenden Lehrkraft**, unabhängig von der den Schwimmmeistern obliegenden Pflicht zur Überwachung des Badebetriebs.
- Wenn eine Klasse im Rahmen eines Wandertages zum Baden an einen See oder in ein Schwimmbad geht, muss sichergestellt sein, dass mindestens eine Begleitlehrkraft rettungsfähig ist, d. h. in der Lage ist, einen Schüler ggf. zu retten. Als Qualifikation ist dazu mindestens das Rettungsschwimmbzeichen Bronze erforderlich. **Beim Baden in freien Gewässern ist außerdem besonders auf die Auswahl einer geeigneten Badestelle zu achten.**

- Bei Schülerfahrten ist die Einbeziehung gewerblicher Unternehmen zur Erteilung von Unterricht in den angebotenen Sportarten nicht zulässig.
- Lediglich bei der Durchführung eines außerunterrichtlichen sportlichen Schnupperangebotes ist ggf. das Einbeziehen eines externen Referenten möglich. **Die Gesamtverantwortung bleibt aber immer bei der betreuenden Lehrkraft.**
- Die Lehrkräfte haben sich ausnahmslos im Vorfeld mit den Sicherheitsanforderungen der jeweils angebotenen sportlichen Aktivitäten vertraut zu machen.
- Im Rahmen schulischer Veranstaltungen sind die Schüler durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Eine zusätzliche Unfallversicherung ist deshalb nicht erforderlich. Je nach Art der sportlichen Unternehmung bzw. der verwendeten Sportgeräte empfiehlt sich der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung. Staatliche Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung.

